Ausländische Nachricht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band (Jahr): 8 (1841)

PDF erstellt am: 14.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

der Schlacht vom 18. statt gehabt haben soll. Nach den Nachweisungen des Herrn B. fand dieser Uebergang schon Tags vor der Schlacht, am 17., statt, und überhaupt ist es unbegreislich, wie eine so unbesiegbare Armee, wie die französische auch noch in den neuesten Zeiten sein will, dem Abfall einer Handvoll Leute das Resultat des entscheidenden Tages beimessen will.

So viel über den Inhalt des Werkes, dem wir, wir

wiederholen es, den aufrichtigsten Beifall zollen.

Und nun noch ein Wort über die typographische Ausssattung. Wenn wir mit Papier und Druck vollkommen zusfrieden zu sein alle Ursache haben, so müssen wir dennoch dem Herrn Drucker empfehlen, bei fünftigen Unternehmungen mehr Sorgfalt auf die Correctur zu verwenden.

— u. —

Ausländische Rachricht.

Preußen. Ueber die Behandlung der Percuffionsgewehre erschien vor Kurzem folgende Rabinetvordre: Bei der fortschreitenden Umänderung der Gewehre jur Percussionszündung, wodurch die Armee mit einer völlig brauchbaren Schießwaffe versehen wird, soll den Truppen auf das eindringlichste vor Augen gestellt werden, daß diese Waffe, um in ihrem Werth erhalten zu werden, die forgfältigste Behandlung erfordert. Es muß nicht nur die Reinigung des Gewehres jederzeit unter Aufsicht und mit unbedingter Bermeidung alles politur-ähnlichen Blankpupens des Laufes, Bajonnets und Ladestocks vorsichtig ausgeführt, sondern auch jede unnöthig angreifende Sandhabung bei dem Tragen deffelben und den Griffen vermieden, namentlich die Anbringung von Stoß und Schlag bei dem Exerciren gänzlich verbannt werden. Die Stabsoffiziere und höhern Befehlshaber werden hiefür besonders verantwortlich (Aug. Militär-Reitung.) gemacht.